

**Fachspezifische Prüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang „Linguistik“  
(Nebenfach) der Universität Bremen<sup>1</sup>**

Vom 21. September 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Linguistik in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

**Studiendauer, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Linguistik sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Linguistik vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten:

- a) im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 15 CP in:
  - Allgemeine Linguistik
- b) im **Wahlpflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 10 CP in:

- Angewandte Sprachwissenschaft (5 CP) oder
- Computerlinguistik und Informationsmanagement (5 CP) oder

- Sprachen und Wissenschaften (5 CP),

außerdem können im **Wahlpflichtbereich** Schwerpunkte im Umfang von 20 CP in einem der folgenden Gebiete

- Typologie und Sprachdokumentation
- Computerlinguistik
- Sprachmanagement und Internationale Kommunikation

gesetzt oder es können alternativ zwei Schwerpunkt-Module mit je 10 CP aus verschiedenen Schwerpunkten absolviert werden.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache gehalten.

§ 2

**Auslandsaufenthalt**

Entfällt im Nebenfach.

§ 3

**Prüfungsvorleistungen**

(1) Als Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung werden Prüfungsvorleistungen verlangt. Sie können in folgenden Formen erbracht werden:

- Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung
- Kurzklausur (45 Minuten)
- Bearbeitung von Übungsaufgaben
- Protokolle
- Hausarbeit als selbstständige Bearbeitung eines Themas innerhalb von zwei Wochen

(2) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen. Formen, Fristen, Bearbeitungsumfang und Dauer sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen können zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

§ 4

**Prüfungen**

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer
- Klausur von 120 bis 240 Minuten Dauer
- Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen)

(2) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn des Moduls. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen soll zu Beginn des darauf folgenden Semesters ermöglicht werden.

(5) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

## § 5

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandsstudiums an anderen Hochschulen erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

## § 6

**Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Linguistik**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 1 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

## § 7

**Bachelor-Prüfung**

Entfällt im Nebenfach.

## § 8

**Zeugnis und Urkunde**

Entfällt im Nebenfach.

## § 9

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. Dezember 2005

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1****Anlage 1****Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Linguistik**

Modul	P/WP	Titel	CP	Pr.Vorl.	Prüfungsform
LS 1	P	Allgemeine Linguistik	15	ja	Klausur (240 Minuten)
LS 2	2 von 3	WP Computerlinguistik und Informationsmanagement	5	ja	Klausur (120 Minuten)
LS 3		WP Angewandte Sprachwissenschaft	5	ja	Klausur (120 Minuten)
LS 4		WP Sprachen und Wissenschaften	5	ja	Klausur (120 Minuten)
TD 1		WP Typologie: Vielfalt und Einheit der Sprachstruktur	10	ja	frei
TD 2	2 von 9	WP Sprachdokumentation: Strukturkurs	10	ja	frei
TD 3		WP Sprachdokumentation: Anwendungsbereiche	10	ja	frei
CL 1		WP Computerlinguistik: Symbolische Sprachverarbeitung	10	ja	frei
CL 2		WP Computerlinguistik: Statistische Sprachverarbeitung	10	ja	frei
CL 3		WP Computerlinguistik: Sprachtechnologie	10	ja	frei
SIK 1		WP Sprache im Unternehmen	10	ja	frei
SIK 2		WP Sprache und internationale Kommunikation	10	ja	frei
SIK 3		WP Sprache und Medien	10	ja	frei
Summe der CP			45		

**Fachspezifische Prüfungsordnung für  
den Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“  
(Nebenfach) der Universität Bremen<sup>1</sup>**

Vom 19. Dezember 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 20. Dezember 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikpädagogik in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

**Studienumfang und Studienaufbau**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Musikpädagogik sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Musikpädagogik vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- Musiktheorie 6 CP
- künstlerische Musikpraxis 24 CP
- Musikwissenschaft 15 CP

Alle Module sind Pflichtveranstaltungen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

§ 2

**Prüfungen**

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20-30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 10 Seiten,
6. praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von etwa 10 Seiten oder Kolloquium,
7. künstlerisch-praktische Prüfungen von maximal 45 Minuten Dauer.

Prüfungen können auch als Gruppenprüfung mit bis zu 4 Personen durchgeführt werden; der individuelle Beitrag muss klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(4) Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen soll spätestens zu Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Die Wiederholungen können auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen.

(5) Die Modulprüfungen folgender Module bestehen aus mehreren Teilprüfungen:

1. im Modul Musikpraxis I:  
aus 4 Teilprüfungen
2. im Modul Musikpraxis II:  
aus 4 Teilprüfungen
3. im Modul Musikpraxis III:  
aus 2 Teilprüfungen
4. im Modul Musikwiss. Propädeutikum:  
aus 3 Teilprüfungen

Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungen unter Einbeziehung nicht bestandener Teilprüfungen gebildet; die Teilprüfung im instrumentalen Hauptfach muss in den drei Modulen zur Musikpraxis mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden.

§ 3

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen im Fach Musik an der Universität Oldenburg werden auf der Grundlage der bestehenden Kooperationsvereinbarung anerkannt.

(2) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit der Anerkennung soll vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

§ 4

**Prüfungsanforderungen für das  
Nebenfach Musikpädagogik**

(1) Das Studium einiger Module setzt den erfolgreichen Abschluss von anderen Modulen gemäß Anlage 1 voraus.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

## § 5

**Geltungsbereich und In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 20. Dezember 2005

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Anlage 1**

Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Musikpädagogik

**Anlage 1****Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Musikpädagogik**

Modul	Pflicht / Wahlpflicht	Titel	CP	Prüfungsformen
Musiktheorie I	P	- Musiktheorie / - Gehörbildung / - Jazztheorie	6	Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung
Musikpraxis I	P	- Hauptfachinstrument - Nebenfachinstrument - Stimmbildung - Musik und Bewegung	9	Stimmbildung und instrumentale Fächer: künstlerisch-praktische Prüfung;
Musikpraxis II	P	- Hauptfachinstrument - Nebenfachinstrument - Jazz- / Popensemble - Analyse / Formenkunde	9	Musik & Bewegung; Abschlussprojekt mit Kolloquium
Musikpraxis III	P	- Hauptfachinstrument - Chorleitung	6	
Musikwissenschaftliches Propädeutikum	P	- Einf. i. d. Musikgeschichte - Einf. i. d. musikwissenschaftlichen Arbeiten - Einf. i. d. systematische Musikwissenschaft	6	nach § 2 (1); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
Musikwissenschaft	P	- Systematische oder historische Musikwissenschaft	9	nach § 2 (1); wird jeweils zu Beginn des Moduls bekannt gegeben
Summe der CP			45	

**Teilnahmevoraussetzungen:**

Voraussetzung für die Belegung des Moduls „Musikwissenschaft“ ist die bestandene Modulprüfung im Modul „Musikwissenschaftliches Propädeutikum“.